Die oberpfälzischen Landstände und ihr Einfluss auf das Steuerwesen, besonders das Ungeld.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

verfasst und einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Franz Mühlbauer,
Reichsarchivpraktikant.

München 1905.
Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey.

Die oberpfälzischen Landstände und ihr Einfluss auf das Steuerwesen, besonders das Ungeld.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

verfasst und einer

Hohen philosophischen Fakultät

der

Kgl. bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Franz Mühlbauer,
Reichsarchivpraktikant.

München 1905.
Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549027_0033

Verzeichnis der benützten Werke.

L. Freiherr von Egckher: Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. 1802.

Dieses Werk ist aber nur ein sehr kurzer Auszug aus dem im Amberger Kreisarchiv liegenden 35 Folioseiten umfassenden Originalmanuskript.[1])

Ig. Josef Obernberger: Freiheiten und Privilegien des landsässigen Adels der Oberpfalz, Ingolstadt 1784.

Fessmaier: Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz, Landshut 1807.

[1]) Egckher verfasste diese wertvolle Abhandlung im Auftrage der bairischen Regierung, hauptsächlich um über die Rechte und den Besitz der oberpfälzischen Landsassen Klarheit zu schaffen. „Es ist nicht meine Absicht", wie er später selbst sagt, „eine Geschichte der oberpfälzischen Landschaft, sondern des Adels dieses Landes zu entwerfen und desselben gerechtsame zu untersuchen." Das Werk ist in verschiedene Zeiträume eingeteilt:

1. Zeitraum: Unter den Agilolfingern und Karolingern.
2. Zeitraum: Unter den Herzögen aus verschiedenen Stämmen 911 bis 1180.

   Derselbe enthält eine Aufzählung der damals (im Nordgau) existierenden Grafengeschlechter.
3. Zeitraum: 1180—1255 (Erste Teilung Baierns). Fortsetzung dieser Aufzählung.
4. Zeitraum: Von der ersten Nutzteilung 1255 bis zum Vertrag von Pavia 1329.

   Hier geht der Verfasser ausführlich darauf ein, ob der Nordgau bei dieser Teilung zu Ober- oder Niederbaiern gehört hat und ob deshalb die ottonische Handveste auch für den Nordgau Geltung gehabt hat oder nicht.
5. Zeitraum: Vom Vertrag von Pavia 1329 bis zum Landtag von 1512.

   Hier findet sich ein ausführlicher Entwurf einer Landsassenmatrikel, sowie eine zusammenfassende Geschichte des Landsassenwesens in den letzten vier Perioden.
6. Zeitraum: Vom Landtag von 1512 bis 1628.
7. Zeitraum: Die Oberpfalz von 1628—1705 (die kaiserliche Administration).

Mich. Gärtner: die Landsassenfreiheit in der oberen Pfalz, Landshut 1807.
Pantzer: Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 1798.
Ig. Rudhart: Geschichte der Landstände in Baiern. München 1819, 2 Bände.
v. Freyberg: Geschichte der bairischen Landstände 1828 u. 29. 2 Bände.
Riezler: Geschichte Baierns Bd. II—VI.
Fel. Jos. Lipowsky: Geschichte der Landstände von Pfalz-Neuburg, München 1827.
Otto Rieder: Die pfalz- und neuburgische Landschaft, deren Leben und Wirken, ihre Organisation, insonderheit ihr Marschall. Neuburger Kollektaneenblatt 64. Jahrg. 1900.
G. v. Below: Territorium und Staat, historische Bibliothek Bd. XI, München 1900.
— — Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511; Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 21 u. 22. Jahrg. 1885.
— — Handbuch der Staatswissenschaften.
Zeumer: Die deutschen Städtesteuern.
Moser: Von der teutschen Reichsstände Ländern.
Gothein: Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins 1880, S. 1 f.
Glasschröder: Ebenda 1895, S. 470 f.
Karl Wagner: Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Wartburg 1903.

In erster Linie aber kam für die Arbeit in Betracht das Aktenmaterial des

Kgl. Allgemeinen Reichsarchives München und des
Kgl. Kreisarchives Amberg.

Einleitung.

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf ein Gebiet, das die heutige Geschichtschreibung fast ganz vernachlässigt, auf das der mittelalterlichen Landstände. Die Arbeit beruht ausschliesslich auf dem archivalischen Material, das sich im Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv München und im Kgl. Kreisarchiv Amberg vorfand. Die angegebene Literatur ist, soweit sie für die oberpfälzischen Landstände direkt in Betracht kommt, veraltet und sehr lückenhaft. Die Untersuchung selbst will nicht alle Verhältnisse der oberpfälzischen Landschaft in ihren Einzelheiten schildern, da der ausserordentlich umfangreiche Stoff sich unmöglich in dem mehr oder minder begrenzten Rahmen einer Dissertation zusammendrängen liess. Sie beschränkt sich in der Hauptsache darauf, ein Bild von der Entwicklung und Tätigkeit der Stände in ihrer Gesamtheit zu geben, ohne auf die zahlreichen Sondervorrechte etc. der einzelnen Stände weiter einzugehen. Dabei fand das Ungeld, bei dem der ständische Einfluss besonders hervortritt, in erster Linie Berücksichtigung. Zu grosser Dankbarkeit bin ich meinem sehr verehrten Lehrer Herrn Geheimrat Professor von Riezler verpflichtet, der mich auf dieses ergiebige Arbeitsfeld hinwies und mir bei meiner Forschung auf jede Weise behilflich war. Ebenso möchte ich dem Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv München und dem Kgl. Kreisarchiv Amberg an dieser Stelle meinen Dank aussprechen für das liebenswürdige Entgegenkommen, mit dem sie meine Arbeit förderten.

Der wittelsbachische Hausvertrag von Pavia hatte 1329 den Nordgau oder die obere Pfalz, wie er seitdem genannt wird, politisch vom bairischen Mutterlande losgerissen und an ein räumlich weit entferntes Territorium angegliedert. Eben diese räumliche Entfernung begünstigte, dass auf Grund der alten Zusammengehörigkeit auch nach der Trennung Beziehungen sowohl wirtschaftlicher wie politischer Natur zwischen Oberpfalz und Baiern bestehen blieben. Die ersteren verstehen sich infolge der geographischen Lage beider Länder von selbst, bezeichnend für letztere ist es, dass oberpfälzische Statthalter sich des öfteren an bairische Herzoge wandten, um Übereinstimmung der beiderseitigen Landesordnungen und Landbote in manchen Punkten zu erreichen.

Grosse Ähnlichkeit zeigt in beiden Ländern auch die Entwicklung einer der wichtigsten Erscheinungen im innerpolitischen Leben der mittelalterlichen Staaten, nämlich die der Landstände. Gehörte doch der Nordgau noch zu Oberbaiern, als das Schnaitbacher Bündnis vom 2. Januar 1302 dort die ständische Ära einleitete.[1]) Trotz der baldigen Trennung und obwohl in der Oberpfalz erst für das Jahr 1488 ein Landtag[2]) in den Akten erwähnt wird, kann man auch ohne direkten Beweis eine Beeinflussung der oberpfälzischen Verhältnisse durch die mächtig emporstrebende ständische Organisation in Altbaiern

[1]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. II, S. 518.

[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz 64, Landsassenbuch. Kreisarchiv Amberg: Manuskript Egckhers über die Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz.

ganz wohl annehmen. So zeigen sich in der Zusammensetzung der Landtage und der von ihnen gewählten Ausschüsse, in den Landtagsverhandlungen, überhaupt in der ganzen äusseren Organisation zwischen den (vereinigten) bairischen Landständen und denen der oberen Pfalz nur wenig Unterschiede. Was dagegen Machtstellung und Vorrechte betrifft, so waren diese, wenigstens zeitweise, bei ersteren bedeutender und umfangreicher als bei letzteren. Abgesehen von besonders günstigen Umständen,[1]) wie sie sich z. B. den bairischen Ständen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zur Erweiterung ihres Einflusses boten, lässt sich diese Verschiedenheit zum grossen Teil auf das eigentümliche Verhältnis zurückführen, in welchem die Oberpfalz zu ihrem Landesherrn stand. Doch bevor darauf eingegangen wird, sollen hier die territorialen Verhältnisse[2]) des Landes in Kürze geschildert werden. Nicht der ganze ehemalige Nordgau war im Jahre 1329 an die Erben des Herzog Rudolf gefallen. Der südliche Teil der heutigen Oberpfalz, darunter Burglengenfeld, Altmannstein, Holnstein, Hemau, Kalmünz, Regenstauf, die Vorstadt am Hof bei Regensburg, Riedenburg, Schwandorf, Velburg, Weichs blieb anfangs noch bei Baiern und wurde erst nach dem Landshuter Erbfolgekrieg zur „jungen“ Pfalz geschlagen.

Wie Baiern, hatte auch die Kurpfalz und mit dieser die obere Pfalz unter der Teilungssucht ihres Herrscherhauses zu leiden. Abgesehen von den kleineren Teilungen in den Jahren 1338 und 1353 wurde die Oberpfalz besonders durch die vom Jahre 1410 in Mitleidenschaft gezogen. Dadurch wurde das Land in zwei ungleiche Hälften zersplittert, nämlich in das Kurpräzipuum bestehend aus Amberg, Kemnat, Nabburg, Murach und Waldeck mit dem dazu gehörigen Gebiet, welches Ludwig erhielt, während die grössere Hälfte der Oberpfalz mit Neumarkt als Hauptstadt an Herzog Johann fiel. Erst im Jahre 1499 wurde dieser Teil, nachdem er inzwischen nach dem Aussterben der Linie Oberpfalz-Neumarkt 1448 an die ebenfalls im Jahre 1410 entstandene Linie Mosbach gekommen war, nach dem Tode Herzog Ottos endgültig mit der übrigen Oberpfalz vereinigt.

---

[1]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. VI, S. 23 f., Bd. IV, S. 14 f.

[2]) Fessmaier, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz 1803, Bd. I, eine Karte der Oberpfalz unter Pfalzgraf Johann 1410—1443 von Graf von Walderdorf 1870.

Eine eigentümliche Erscheinung in der oberen Pfalz bilden die sogenannten böhmischen Lehen. Dieselben gehen indirekt auf Kaiser Karl IV. zurück. Wegen verschiedener Forderungen gewann derselbe unter anderem auch Anspruch auf Auerbach, Hartenstein, Velden, dann auf Hirschau, Lichtenstein, Neustadt, endlich auf Sulzbach, Lauf, Eschenbach und Hersbruck. Auf alle diese Orte leistete Ruprecht I. zu Gunsten Kaiser Karls Verzicht, worauf derselbe diese Gebiete aufs engste mit seinem Königreich Böhmen verband. Dadurch ging beinahe die ganze nördliche Hälfte der Oberpfalz verloren. Zwar gelang es im Jahre 1388 den pfälzischen Fürsten im Verein mit ihren bairischen Vettern, diese in Verlust geratenen Gebiete in einem Feldzug gegen König Wenzel wieder zu erobern, doch Herzog Otto von Mosbach erkannte im Jahre 1465 in einem Vertrag mit dem König Georg von Böhmen dessen Ansprüche auf diese Besitzungen wieder an und nahm u. a. Hohenfels, Wolfstein, Auerbach, Bernau, Eschenbach, Rothenberg, Freystadt von diesem zu Lehen. Und seitdem standen diese Gebiete unter der Lehenshoheit der Krone Böhmens.

Dieses Land nun bildete seit dem Jahre 1329 ein von der unteren Pfalz vollständig unabhängiges Territorium mit eigener Verfassung und Verwaltung, welche in der Regel in den Händen des Kur-Erben oder eines anderen Mitgliedes des pfälzischen Hauses lag. Die obere Pfalz war, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, mit der Rheinpfalz nur durch Personalunion verbunden. Zudem wurden hier die Herrscherrechte des Landesfürsten durch die Landstände nicht unbedeutend eingeschränkt, während dies in seinen Stammlanden verhältnismässig nur wenig der Fall war. Es gab zwar auch in der Kurpfalz Landstände,[1]) doch entfalteten sie, soweit sich das nach dem jetzigen Stand der Forschung beurteilen lässt, nur eine geringe und kurze Tätigkeit. Gestützt auf sein Stammland befand sich der Landesherr der oberen Pfalz gegenüber seinen Landständen in einer weit günstigeren Lage als z. B. die bairischen Herzoge ihrer Landschaft gegenüber. Ihn zwangen nicht oder wenigstens

---

[1]) Moser, von der teutschen Reichsstände Ländern, S. 365. Gothein, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, 1888, S. 1 f. Glasschröder, ebenda 1895, S. 470 f.

nicht in dem Masse wie seine bairischen Vettern[1]) finanzielle Schwierigkeiten, sich gegen Bewilligung von ständischen Geldhilfen, neue Rechte oder Erweiterung der alten abtrotzen zu lassen, eben weil ihm die reichen Einnahmen der unteren Pfalz zur Verfügung standen. Ja es kam sogar vor,[2]) dass der Kurfürst auf Bitten der oberpfälzischen Landstände aus der Rheinpfalz nicht unbedeutende Zuschüsse an die Oberpfalz leistete. Andererseits machte sich ihm auch die Beeinträchtigung seiner fürstlichen Gerechtsame durch die Landstände in dem kleineren und was ausschlaggebend war, finanziell weniger leistungsfähigen Teil seines Herrschaftsgebietes weniger fühlbar. Er hatte deshalb auch weniger Veranlassung, seinen Ständen bei dem Bestreben nach Erweiterung ihrer Machtstellung entgegenzutreten, wiewohl sich auch dafür Beispiele finden, oder die von ihnen bereits gewonnenen Vorrechte und Privilegien wieder zu schmälern oder vollständig zu beseitigen. Deswegen geht auch die ständische Entwicklung in der oberen Pfalz im allgemeinen ruhig vor sich, wiewohl naturgemäss auch hier Zwistigkeiten vorkamen. Der Beginn, die Entwicklung und das Wesen der oberpfälzischen Landschaft soll nun im folgenden kurz geschildert werden.

Für die Anfänge der oberpfälzischen Landschaft stehen uns leider keine so sicheren Anhaltspunkte zu Gebote wie z. B. für Oberbaiern und Niederbaiern. Für die Zeit nach der Trennung des Nordgaues von Altbaiern fehlt jeder positive Beweis eines Einwirkens der ebenfalls erst aufstrebenden bairischen Ständeorganisation auf die Oberpfalz. Und auch die ersten Berichte in den Akten sind sehr spärlich und bedenkenerregend. Über die frühesten oberpfälzischen Landtage berichtet uns ein Aktenstück[3]) aus dem Jahre 1706. Es ist dies ein Verzeichnis aller „Acta, Documenta und anders Landt- und Ritterschafts Sachen", welche auf Befehl der kaiserlichen Administration zu München (datiert vom 30. und 31. Dezember 1706) der oberpfälzischen Landschaft aus dem „Kaiserlichen Regierungsarchiv" zu München ausgeliefert wurden. Diese Akten waren jedenfalls nach der Aufhebung der oberpfälzischen Landschaft nach München über-

[1]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. II, S. 507 u. 508.

[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. IV.

[3]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. XIII; 1707 — 10.

führt worden und wurden nun den wieder ins Leben gerufenen Ständen übergeben. Dieses Verzeichnis führt nun unter anderem folgende merkwürdige Aktenstücke an:

„6. Spezificatio, Erforderung zum Landtag wegen Steur und Türkhenhilf von Landsassen, Stätten, Märkthen und Clöstern ao 1418 1 Stück"

„7. Handlung wegen Jüngst eingeforderter Steur wird nach Heidelberg geschickth ao 1413 1 Stück"

„8. Verzeichnus was vor Landstendte zu Amberg erschienen und was mit ihnen gehandelt ao 1412 1 Stück"

No. 9 ist ohne Bedeutung, da die Zeitangabe fehlt.

„10. Der von Kemnat beschwerden wegen des vngelts ao 1525 1 Stück"

Damit scheint das Bestehen von Ständen in der Oberpfalz zu Beginn des 15. Jahrhunderts bewiesen zu sein. Doch fällt bei diesem Verzeichnis auf den ersten Blick der gewaltige Sprung von 1418 zum Jahre 1525 auf. Es ist doch sehr auffallend, dass hier plötzlich die Stände ein Jahrhundert lang verschwunden zu sein scheinen, während an anderer Stelle von Landtagen in den Jahren 1488, 1499, 1512 berichtet wird. Dies liesse sich aber vielleicht dadurch erklären, dass die Akten über diese Landtage sich gar nicht in München befanden, oder bei der Auslieferung übersehen wurden. Diese Vermutung wäre an sich nicht direkt zu verwerfen. Doch andere Umstände lassen die Angaben dieses Verzeichnisses in etwas bedenklichem Lichte erscheinen. Es wird hier einmal für das Jahr 1418 eine Türkenhilfe gefordert, was kaum möglich ist, da vonseite des Reiches erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts Massregeln gegen die Türken ergriffen werden. Ferner stimmt das unter No. 7 Gesagte in ganz auffälliger Weise überein mit einem Befehl[1]) des Kurfürsten Ludwig von Montag Reminiscere (21. Februar) 1513, wonach die schriftlichen Verhandlungen über die jüngst geforderte Steuer nach Heidelberg gesandt werden sollen, was auch geschieht. Wenn man dazu noch bedenkt, dass im Jahre 1512 ein Landtag zu Amberg abgehalten wurde und dass von den erschienenen Ständen ein genaues Verzeichnis[2]) angelegt wurde, so kann man

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.

[2]) Kreisarchiv Amberg, Manuskript Eckhers, über die Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz.

beinahe mit voller Sicherheit annehmen, dass der Verfertiger dieses Verzeichnisses die in Betracht kommenden Jahreszahlen alle unrichtig angibt. Diese Annahme ist umso berechtigter, da gerade im 15. und 16. Jahrhundert die Jahreszahlen fast durchaus nur in der minderen Zahl geschrieben wurden, sodass eine Täuschung für solche, die in der Geschichte nicht bewandert waren, sehr leicht möglich war. Die Bedenken gegen obige Zeitangaben werden aber noch durch einige andere Umstände verstärkt. Im Jahre 1442 wurde in der Oberpfalz eine Gewaltsteuer von Prälaten, Städten, Märkten und „Gerichten" erhoben. In der darüber angelegten Steuerrechnung findet sich aber von Ständen oder gar einer Mitwirkung derselben, wie es später der Fall ist, nicht die geringste Spur. Ein durch die kaiserliche Regierung wahrscheinlich um 1628 verfasstes Verzeichnis[1]) der beim Stadtarchiv zu Amberg befindlichen landschaftlichen Abschiede etc., führt als ersten den vom Jahre 1526 an. Es folgen dann die Abschiede der Landtage von 1527, 1528 usw. bis 1626. Ebenso enthält ein 1629 angelegtes Verzeichnis[2]) der in der Ritterschaftstruhe gefundenen Urkunden, neben der ottonischen Handveste vom Jahre 1311, welche aber gar nicht hieher gehört, als erste den Freiheitsbrief von 1527, sowie die Konfirmation und den Revers von demselben Jahr. Die nächsten Urkunden stammen bereits aus den Jahren 1536 und 1544. Wie an einer andern Stelle erwähnt wird, wurde schon im Jahre 1544 der Befehl gegeben, die bei verschiedenen Landsassen aufbewahrten Privilegien, Freiheiten etc. der Ritterschaft in einer eigenen Truhe zu sammeln, sodass man erwarten kann, dieselben vollständig zu finden. Vorausgesetzt nun, dass bereits eine mehr als hundertjährige Entwicklung der oberpfälzischen Landstände vorausgegangen war, ist es sehr auffällig, dass in beiden Sammlungen die ältesten Urkunden nicht über den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückreichen. Auch die erzählenden Quellen, welche für diesen Zeitraum einschlägig sind, wie ein Matthias von Kemnat[3]) und Hubertus Leodius,[4]) erwähnen nichts von oberpfälzischen Landständen. Letzterer kommt eigent-

[1]) Reichsarchiv Administrationssachen, No. 3530, Fasz. 150—16.
[2]) Ebenda Fasz. X.
[3]) Chronik Friedrich I.
[4]) Vita Friderici II.

lich wenig mehr in Betracht, da Friedrich II. erst 1483 geboren wurde und die erste Nachricht von einem oberpfälzischen Landtage vom Jahre 1488 stammt. Auf Grund dieser Tatsachen und Erwägungen komme ich zu dem Resultat, dass die in Betracht kommenden Zeitangaben des Verzeichnisses vom Jahre 1706 falsch sind und die betreffenden Akten aus den Jahren 1512, 1513 und 1518 stammten. Den Ursprung der oberpfälzischen Landschaft selbst möchte ich zum Teil auch auf Grund der Steuerrechnung von 1442 ungefähr in die Mitte des 15. Jahrhunderts verlegen. Es lässt sich jedoch, da alle Anhaltspunkte fehlen, nicht feststellen, welche Umstände dazu den Anstoss gegeben haben. Der erste oberpfälzische Landtag, der mir bekannt ist, wurde Montag nach Misericordia Domini (21. April) 1488 abgehalten.[1]) Hiebei waren bereits sämtliche Stände vertreten, nämlich 4 Prälaten (Waldsassen, Michelfeld, Reichenbach, Walderbach), 16 Landsassen und 9 Städte und Märkte (Neumarkt, Weiden, Cham, Neunburg, Auerbach, Lauf, Hirschau, Bernau und Altdorf). Bei dem zweiten Landtag[2]) vom 18. Februar 1499 begegnen wir zum Teil denselben Namen wie beim ersten. Leider fehlen von beiden Tagen die Verhandlungen.

Wie bereits erwähnt, setzte sich die oberpfälzische Landschaft, wie die altbairische, pfalzneuburgische und noch manche andere, aus den drei Ständen Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammen.

Die Prälaten, der erste und vornehmste Stand, besassen das Recht der Landstandschaft schon infolge ihrer Stellung. Jeder Vorsteher oder jede Vorsteherin eines Klosters war berechtigt, die Landtage zu besuchen. Doch nur auf dem Landtage[3]) vom Jahre 1538 waren 11 von den 12 Prälaten anwesend, welche auf der Landtafel[4]) vom Jahre 1554 verzeichnet sind. Die Reformation veränderte dann die Körperschaft der Prälaten in ganz eigentümlicher Weise. In der Oberpfalz verschwand mit der Säkularisation der Klöster dieser Stand nicht, wie in verschiedenen anderen Ländern, sondern an die Stelle der Äbte und Äbtissinnen traten vom Kurfürsten ernannte Verwalter der

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz 7½.
[2]) Ebenda.
[3]) Kreisarchiv Amberg, Manuskript Eckhers.
[4]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten Fasz. VII (Landsassenb.).

in weltliche Verwaltungs- und Gutskomplexe umgewandelten Klostergüter.[1]) Der Kurfürst hatte infolgedessen von nun an immer eine Anzahl stimmberechtigter Mitglieder im Landtag, welche vollständig von ihm abhängig waren. Der augenscheinliche Vorteil dieser Einrichtung wird dem Kurfürsten dieses Verfahren empfohlen haben. So verzeichnet die oben erwähnte Landtafel von 1554 neben 9 Prälaten auch 3 Verwalter von Ensdorf, Schöntal und Mönigenberg. Nach der vollständigen Aufhebung der Klöster behaupteten diese wie ihre Vorgänger auf den Landtagen den ersten Rang und übten dieselben Rechte aus wie jene. Dabei waren sie aber kurfürstliche Beamte und dieser Umstand beeinflusste ihre Stellung als Mitglieder der Landschaft scheinbar in nicht geringem Masse. In einem Schreiben[2]) des Kurfürsten Friedrich III., datiert vom 20. November 1567, an seinen Sohn Ludwig, Statthalter in der Oberpfalz, findet sich nämlich folgender merkwürdiger Satz, der auf die Stellung, in welche die Klöster durch die Säkularisation ihrem Landesherrn gegenüber gekommen waren — derselbe übte jetzt in weit stärkerem Masse als früher eine Art Vormundschaftsrecht über sie aus — ein bezeichnendes Licht wirft: „und lassen uns sonsten väterlich gefallen, dass D. L. (Deiner Liebden) den Prälaten bewilliget, zu obberürtem Notfall“ — es handelte sich hier um ein unverzinsliches Darlehen — „und Fürleihen auch 3000 Gulden zuversprechen“. Daraus geht ganz klar hervor, dass wenigstens in diesem Falle die Prälaten, d. h. die damaligen Verwalter der Klöster ohne Zustimmung ihres fürstlichen Herrn nichts bewilligen durften. Ob dies aber die Regel war, möchte ich auf Grund dieses einzelnen Falles nicht entscheiden.

Der zahlreichste und zum Teil auch einflussreichste Stand war der der Ritterschaft oder Landsassen. Auch in der Oberpfalz hing wie z. B. in Baiern[3]) oder Pfalz-Neuburg[4]) die Landstandschaft von dem Besitze eines Landsassengutes ab. Denn auch in oberpfälzischen Matrikeln finden sich nicht selten Witwen und unmündige Kinder verzeichnet. Bevor ein Bewerber

[1]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. V, S. 318.

[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VII.

[3]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. III, S. 666.

[4]) Neuburger Kollektaneenblatt 1900; Rieder: Die pfalzneuburgische Landschaft, ihre Wirksamkeit und ihre Organe, S. 245.

um die Landstandschaft in das Landsassenbuch eingeschrieben und zu den Landtagen zugelassen wurde, wurden dessen Besitztitel von den fürstlichen Räten genau geprüft, und erst dann erfolgte die Zulassung. Manchmal, allerdings selten, fand auch, wenn die Ansprüche nicht genügend schienen, eine Abweisung statt. Jeder Neueintretende wurde durch den Statthalter oder in dessen Abwesenheit auch von den Räten durch Handschlag verpflichtet. Die Zahl der Landsassen in der Oberpfalz war natürlich ziemlich schwankend. Im Jahre 1544 betrug dieselbe z. B. über 200, 1570 werden nur mehr 183 verzeichnet. Doch darf man annehmen, dass sie sich im Durchschnitt nicht weit von 200 entfernte.

Über die Zahl der Städte und Märkte, welche anfangs in der Oberpfalz das Recht der Landstandschaft besassen, lässt sich nichts sicheres feststellen. So erschienen z. B. auf dem Landtage vom Jahre 1488 Neumarkt, Weiden, Cham, Neunburg, Auerbach, Lauf, Hirschau, Bernau und Altdorf. Davon gingen im Jahre 1505 Altdorf und Lauf infolge des Kölner Spruches für die Oberpfalz verloren, Amberg, die spätere Hauptstadt des Landes, ist überhaupt nicht erwähnt. Nach der Landtafel[1]) vom Jahre 1556 waren von den 18[2]) oberpfälzischen Städten 17, von den 27 Märkten 18 landständisch. Eine endgültige Regelung erfuhr die Vertretung der Städte und Märkte indirekt im Jahre 1526, durch den Abschied[3]) vom 27. November. Hier wurde nämlich zur leichteren Erhebung der damals bewilligten Batzenanlage das ganze Land in acht „Gezirke“ eingeteilt, nämlich Amberg, Neumarkt, Nabburg, Weiden, Auerbach, Kemnat, Cham und Neunburg. Diese acht Gezirkstädte wurden, zumal sie auch die bedeutendsten waren, die berufensten Vertreter des dritten Standes auf den Landtagen. Im Namen der Märkte erschienen gewöhnlich, aber nicht immer, Pressat und Bruck. Seitdem fanden sich, wohl in erster Linie aus Rücksicht auf die Kosten, Städte und Märkte in grösserer Zahl nur mehr ganz selten bei den Landtagen ein, so im Jahre 1538, wo 17 und 1545, wo 33 erschienen oder wenigstens ein „Gewalt“schreiben übersandten.

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz 65, XII.

[2]) Fessmaier, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz, Bd. I, S. 179.

[3]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.

Diese Vertretung übten aber die acht Gezirkstädte nicht nach eigenem Gutdünken aus, sondern vor einem wichtigen Landtag wies die Regierung, wie z. B. 1604,[1]) jede derselben an, die in ihrem Gezirk liegenden Städte und Märkte auf einen Tag zu beschreiben, mit ihnen zu verhandeln und sich für den Landtag ausreichende Vollmacht geben zu lassen. Erwähnt sei noch, dass zu wichtigeren Tagen die Gezirkstädte aus ihrem Rate zwei Vertreter, die Märkte einen entsandten.

Speziell der oberpfälzischen Landschaft eigentümlich scheint zu sein, dass die Städte auch die offiziellen Vertreter der Bauern oder des „Gerichtsvolkes", wie der Ausdruck lautet, waren. Unter „Gerichtsvolk" sind hier nur diejenigen Bauern zu verstehen, welche in den Landgerichten sassen, also die landesherrlichen Hintersassen. Die Bauern der Prälaten und Ritterschaft wurden natürlich durch ihre Herren vertreten. So waren auf dem Landtage[2]) von 1538 (19. Mai) die Prälaten grösstenteils, die Ritterschaft durch ihren „auf obbemelten Landtag Lätare" (31. März 1538) „verordneten Ausschuss, die Städte, Märkte und Gerichtsvolk durch Gesandte" erschienen und vertreten. Hier bewilligten nun die Prälaten „von wegen ihrer Untertanen" und die Städte „für sich und gemeine Landschaft, als Märkte und Gerichtsvolk" 30000 Gulden. Im Jahre 1541[3]) bewilligten die Prälaten und Städte für sich und auch für das „Gerichtsvolk" 20000 Gulden. Ebenso werden für die Jahre 1550 und 1556[4]) von den Prälaten, dann Städten und Märkten verschiedene Bewilligungen für sich und das „Gerichtsvolk" erwähnt. Damit scheint mir festzustehen, dass, wenn in der Oberpfalz die Bauern auch keine eigene Vertretung bei den Landtagen besassen, dieselbe doch einem der drei Stände speziell oblag. Ein Beweis dafür ist auch die Tatsache, dass besonders in den Beschwerden der Städte am häufigsten auf Wildschaden und manche andere Schädigung der Bauern hingewiesen wird.

Die oberpfälzischen Stände versammelten sich entweder auf allgemeinen Landtagen oder auf Ausschussversammlungen. Zu den ersteren wurde, wie schon der Name sagt, die gesamte

---

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VIII.
[2]) Ebenda, Fasz. III.
[3]) Ebenda, Fasz. X.
[4]) Ebenda, Fasz. IX und VI.

Landschaft berufen, zu den letzteren, die wieder in Zusammenkünfte des „grösseren“ und des „kleineren“ Ausschusses zerfallen, nur ein mehr oder minder grosser Teil derselben. Das Recht, die Stände zu berufen, lag beim Kurfürsten und dessen Stellvertreter, dem oberpfälzischen Statthalter. Auf ihre Veranlassung und in ihrem Namen ergingen die Ausschreiben zu einem Landtag an die Landschaft. Um das Jahr 1566 hatten sich zwar die Stände ein Versammlungsrecht angemasst, indem der damalige Landmarschall ohne Wissen und Willen des Fürsten eine Ausschussversammlung[1]) ausschrieb, welche auch stattfand. Gegen diese Neuerung wandte sich sofort der Statthalter Herzog Ludwig in einem sehr scharfen Schreiben, dem später sein Vater Kurfürst Friedrich III. vollständig zustimmte. Die Stände mussten versprechen, sich nie wieder eine solche Anmassung zu erlauben und der Landmarschall entging nur auf die dringenden Bitten der Ritterschaft hin einer strengen Bestrafung.

Die gesamte Landschaft wurde in der Oberpfalz ziemlich häufig berufen, hauptsächlich dann, wenn wichtigere Angelegenheiten zu beraten waren. So wurden z. B. von 1540—1615 ungefähr 17 allgemeine Landtage, fast die Hälfte aller nachweisbaren abgehalten. Und bei den oberpfälzischen Ständen zeigt sich nicht, wie so frühzeitig bei den bairischen,[2]) die bedenkliche, die ständische Macht untergrabende Neigung, die ganze Landschaft durch Ausschuss oder Verordnete zu ersetzen, sondern die ganze ständische Organisation erhielt sich bis zu ihrem Ende kräftig und lebensfähig. Bei diesen Versammlungen nun waren fast immer auch kurfürstliche Gesandte vertreten, welche die Proposition verlasen und dieselbe den Ständen gegenüber vertraten. Gewöhnlich wählten dann die Stände, in erster Linie wohl aus Rücksicht auf den Kostenpunkt, nach Anhörung der fürstlichen Botschaft, einen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Forderungen. Der auf dem wichtigen Landtag[3]) vom Jahre 1527 gewählte Ausschuss z. B. setzte sich zusammen aus sechs Prälaten, Kastel, Waldsassen, Spainshart, Michelfeld, Reichenbach und Walderbach, fünfzehn Landsassen, sechs Städten, nämlich Amberg, Neumarkt,

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VI u. VII.
[2]) Rudhardt, Geschichte der Landstände in Baiern. Bd. II, S. 92.
[3]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz, I.

Neunburg, Weiden, Cham, Nabburg und dem Markte Pressat. Die nicht zum Ausschuss gehörigen Stände ritten dann gewöhnlich heim.

Ein deutliches Bild von der Art und Weise, wie sich in der Oberpfalz die Landtagsverhandlungen abspielten, geben uns die sehr ausführlichen Landtagsprotokolle von 1545[1]) und 1594.[2]) Die Eröffnung eines Landtages geschah im Schlosse, hier zu Amberg, wo die kurfürstlichen Gesandten in Anwesenheit des Statthalters und der Regierung die versammelten Stände begrüssten und zugleich ihr Beglaubigungs(„Credenz")schreiben überreichten. Hierauf übergab der Landmarschall als Vertreter und Sprecher der Stände ein Verzeichnis der Erschienenen und derjenigen, welche Vollmachten gesandt hatten. Nun folgte die Verlesung der Proposition, der sich von seite der kurfürstlichen „Kommissarien" eine kurze Erläuterung anschloss. Die Proposition wurde dann den Ständen schriftlich übergeben und zwar bis zum Jahre 1545 in einem Exemplare, von dieser Zeit an, zur Beschleunigung der Beratungen, gewöhnlich in drei Exemplaren. Diese Neuerung hatte damals der Ritterschaft sofort Anlass gegeben, sich von den Prälaten und Städten zu trennen, mit der fadenscheinigen Begründung, „weil ihnen eine Sonderschrift zugestellt, so wäre daraus zu vermuten, dass sie ihre Beratschlagung insonders tun sollten." Die auf die Überreichung der Proposition folgenden Verhandlungen der Stände mit der Regierung wurden entweder mündlich oder schriftlich, manchmal auch beides zusammen geführt. In späterer Zeit aber überwiegen die schriftlichen. Eingeleitet wurden sie fast regelmässig mit Klagen über die grosse Erschöpfung des Landes, das Darniederliegen der Gewerbe etc. Dann wurden von jedem Stand Beschwerdeschriften, die manchmal sehr umfangreich waren, überreicht, und nun trat man erst in die sachlichen Beratungen ein. Diese dauerten je nach der Schwierigkeit der Materie und der Grösse der Interessengegensätze mehr oder weniger lang; einmal dehnten sie sich über einen Monat aus. Die Verhandlungen selbst waren, soviel sich aus den spärlichen Andeutungen schliessen lässt, geheim, ja manchmal führte die Regierung Unterhandlungen mit einem

---

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. IV.
[2]) Kreisarchiv Amberg, Steuersachen n. 21, f. 1—33.

Stand, die auch vor den beiden anderen Ständen streng geheim gehalten wurden. Dass dies der ständischen Organisation nur zum Schaden gereichen konnte, liegt auf der Hand. War nach kürzerer oder längerer Zeit endlich ein Beschluss zustande gekommen, so war derselbe, wenigstens anfangs, nur für diejenigen verbindlich, welche ihm beigestimmt hatten. Dies geht schon daraus hervor, dass sich in den Landtagsabschieden ziemlich lange die Bemerkung findet, die Beschlüsse sollten auch für die Abwesenden und diejenigen, welche keine Vollmacht gesandt hatten, verbindlich sein. So findet sich im Registraturbuch[1]) lib. 73, fol. 173 zu dem Abschied von 1545 die Bemerkung: „absentes et oboedientes tenentur ad conclusum"; auch beim Abschied vom Jahre 1556 finden wir sie noch beigefügt. Bei den Prälaten und Städten scheint das Majoritätsprinzip ziemlich früh durchgedrungen zu sein, nicht so aber bei der Ritterschaft. Es heisst nämlich in dem Abschied[2]) eines Ritterschaftstages vom 8. Februar 1539 ausdrücklich, dass mit den Abwesenden und denjenigen, welche „keinen Gewalt" geschickt hätten, später verhandelt werden soll. Während der Verhandlungen stellten die fürstlichen Räte zwar den Grundsatz auf, dass „es auch in der Landschaft den Gebrauch hab, was der meist Teil bewilligt, das es die Aussenbleibenden nit verhindern können." Doch die Versammlung blieb auf dem Standpunkt bestehen, „sie wollten zwar für sich", aber nicht für „ihr Freund" die Bürgschaft bewilligen. Im Jahre 1545 aber hatte obiger Grundsatz bereits volle Geltung erlangt. Hier weigerten sich nämlich nach einem amtlichen Bericht[3]) vom 29. Januar die Brüder Lorenz und Christoph die Grossen zu Trogkau, die bewilligte Steuer zu zahlen, mit der Begründung, dass weder sie noch ihr Vater in diese Steuer gewilligt hätten, und sie auch nicht auf den Landtagen erschienen wären. Darauf wurde beschlossen, gegen sie „nach vermög gemeiner Landschaft Beschluss und Abschied die Hilf und Pfändung fürzunehmen", da, wie es in dem Bericht zu dieser Angelegenheit heisst, „ihrer" — d. h. der Brüder — „sonderlichen Bewilligung nicht von Nöten,

[1]) Kreisarchiv Amberg, n. 1006, Fasz. 26—13.
[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. III.
[3]) Kreisarchiv Amberg, Steuersachen, No. 52, f. 1.

sondern was die gehorsamen erscheinenden Stände gemeiner Landschaft beschliessen und bewilligen, das sind die andern alle mitzuleisten und zuvollstrecken schuldig, denn also ist es bei gemeiner Landschaft gebräuchlich und Herkommen.“ Dieses Herkommen ging allerdings erst auf das Jahr 1544[1]) zurück, wo zum erstenmal auch von den Ständen dieser Grundsatz direkt ausgesprochen wurde.

Die Beschlüsse des Landtages wurden in einer Urkunde „Abschied“ oder auch „Rezess“ genannt, zusammengefasst und — so war es wenigstens Regel — unterschrieben und gesiegelt vom Statthalter, einem Prälaten, zwei Landsassen, darunter dem Landmarschall und einem Vertreter der Städte, gewöhnlich Amberg, in vier Exemplaren ausgefertigt, eines für die Regierung und je eines für die drei Stände. Ein eigenes Landschaftssiegel, welches ev. der Landmarschall zur Besieglung der Abschiede verwendet hätte, kennt man in der Oberpfalz nicht. Jeder benutzt sein eignes Siegel. Nachzutragen wäre hier noch, dass die Landtage gewöhnlich in Amberg, manchmal, doch viel seltener in Neumarkt stattfanden. Ein Zwang zum Besuche der Landtage oder zum Verbleiben auf denselben, wie in Baiern,[2]) hat in der Oberpfalz nicht bestanden. Dies geht schon aus dem Umstand hervor, dass manche Tage, besonders Ausschussversammlungen, wegen Mangels an Besuchern verschoben werden mussten. Diese Nachlässigkeit der oberpfälzischen Stände lässt sich umsoweniger entschuldigen, da dieselben nicht wie die bairischen[2]) auf eigene Kosten die Landtage besuchen mussten, sondern während der Dauer einer Versammlung die „Zehrung“ oder Tagegelder erhielten. Es war dies schon vor 1525 der Fall, denn in diesem Jahre wurde von Pfalzgraf Friedrich zur „Aufrichtung einer Landesordnung und anderer Notturft“ ein Tag[3]) festgesetzt mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Stände auf eigene Kosten erscheinen sollten. Zu ihrer Bestreitung bewilligte dann der Ausschuss eine Anlage. Dieser Gebrauch, dass die Stände die Zehrungskosten bestritten, scheint für die Kommissionen zur Beratung von Landesordnungen etc.,

---

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. IV.
[2]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. VI, S. 26.
[3]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.

für die ständischen Obereinnehmer des Ungeldes, sowie für die Ungelder selbst, bestehen geblieben zu sein. Eine Rechnung vom Jahre 1528[1]) führt nämlich unter den Ausgaben unter anderem an, Zehrungskosten des Ausschusses während der Beratung der Landesordnung vom 19. Mai bis 12. Juni 1527, 353 Gulden 2 Schilling 29 Pfenning. Für denselben Ausschuss vom 21. September bis 7. Oktober 264 Gulden 4 Schilling 6 Pfenning. Und für die Ungelder betrugen nach derselben Rechnung die Zehrungskosten und Besoldung 40 Gulden 22 Pfenning. Die Versammlungen der Stände selbst aber fanden auf Kosten des Statthalters, d. h. der Regierung statt. Im Jahre 1526 tagte nämlich der von ganzer Landschaft zur Beratung gewählte Ausschuss,[2]) wie ausdrücklich erwähnt wird, auf Kosten des Herzogs (Friedrich). Und im Abschied[3]) vom Jahre 1528 bewilligte er den Ständen für den jetzigen und für künftige Tage als Zehrungskosten für ein Pferd zwanzig Kreuzer „Tag und Nacht zu reichen". Und zwar war die Zahl der Pferde für den Prälaten auf drei, den Adeligen auf drei und für den Edelmann auf zwei festgesetzt.[4]) Doch hat, wie es scheint, nach Errichtung des Kommissariates[5]) dieses wenigstens den grössten Teil der Kosten übernommen. Denn auf eine Eingabe des Landtages[6]) von 1604 beantragte die Regierung von Amberg, für diesmal noch die Extrakosten im Betrage von 137 Gulden 27 Pfenning zu bezahlen, doch ohne Verbindlichkeit. Und in einem Bericht[6]) des Rechnungsrates vom 29. August 1604 über Verringerung der Landtagsunkosten heisst es, dass anfangs die „Zehrung" der Teilnehmer durch den Landesfürsten resp. die Rechenkammer, nach Errichtung des Kommissariates aber von diesem bestritten werden musste. Doch erfreuten sich, wie aus derselben Stelle hervorgeht, nur die Prälaten und die Ritterschaft dieser Vergünstigung, die Vertreter der Städte und Märkte waren davon

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. XIV.

[2]) Ebenda, Fasz. XIII.

[3]) Ebenda, Fasz. I.

[4]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. II, S. 508. Adelige und Prälaten, welche am Hofe verweilten und an der Erledigung der Geschäfte teilnamen, wurden als Hofgesinde betrachtet und vom Hofe aus mit samt ihrer Begleitung verköstigt.

[5]) s. darüber später.

[6]) Kreisarchiv Amberg, Administrationssachen 3520, Fasz. 150–15.

ausgeschlossen, da sie nicht hoffähig waren. Für deren Unkosten mussten die Städte, Märkte und Flecken des „Gezirkes, welchen sie vertraten", aufkommen.

Das über die allgemeinen Landschaftsversammlungen Gesagte gilt im allgemeinen auch von den Ausschüssen. Der „grössere" Ausschuss, wie er gewöhnlich genannt wird, vertrat den ganzen Landtag. Von ihm wurde er auch gewählt und zwar für einen längeren Zeitraum. Nach einer Notiz hätten die Mitglieder diesem Ausschuss sogar auf Lebenszeit angehört. Im Jahre 1529 berief nämlich der Statthalter Herzog Friedrich auf Kiliani (8. Juli) den grösseren Ausschuss nach Amberg, und in dem Ladungsschreiben[1]) heisst es unter anderem, wir wollen „berürten grösseren von gemeiner unser Landschaft gehaltenen Tags Elisabeth ao 1526" (19. November) „jüngst vergangen gevollmächtigten Ausschuss erfordern." Und im Jahre 1604[2]) wird erwähnt, dass der Ausschuss, der infolge Todesfall sehr zusammengeschmolzen war, durch Neuwahl ergänzt werden musste. Die Zahl seiner Mitglieder war eine ausserordentlich schwankende, und es scheint hier überhaupt keine bestimmte Regel eingehalten worden zu sein, ganz im Gegensatz zu Baiern.[3]) Im Jahre 1527[4]) wurde zwar beschlossen, dass die Mitgliederzahl des Ausschusses auf 16 heruntergesetzt werden sollte, und im Jahre 1528 wurde er auch in dieser Anzahl berufen, doch diese Bestimmung scheint nicht lange eingehalten worden zu sein. Im Jahre 1566[5]) bestand der grössere Ausschuss aus sechs Prälaten, den acht Gezirkstädten und zwei Märkten (Pressat und Bruck). Die Mitglieder aus der Ritterschaft werden hier aufgezählt nach den

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. II.

[2]) Ebenda, Fasz. X.

[3]) Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, Bd. II, S. 71 ff. Hienach fanden sich in Baiern Ausschüsse mit 64, 24 und 16 Mitgliedern. Die Hälfte derselben gehörte regelmässig der Ritterschaft, die andere Hälfte zu gleichen Teilen den Prälaten und Städten an. Auf einen Unterschied, der hier zwischen beiden Ländern besteht, möchte ich hinweisen. Während in Baiern immer einer von diesen Ausschüssen permanent war, wurde in der Oberpfalz derselbe nur berufen, wenn ein Bedürfnis vorlag. Auch waren die Befugnisse des bairischen Ausschusses, Berufung der Stände und Selbstergänzung, weit ausgedehnter als die des oberpfälzischen.

[4]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.

[5]) Ebenda, Fasz. XII.

„Gezirken“ und zwar entsandte nach diesem Verzeichnis jeder zwei Vertreter. Der „Gezirk“ Weiden ist hier nicht genannt wegen der strittigen Stellung, die das sogenannte Gemeinschaftsamt Parkstein-Weiden zwischen Oberpfalz und Pfalz-Neuburg einnahm.[1]) Im Jahre 1609 endlich wurde ein grösserer Ausschuss gewählt, der aus 6 Prälaten, 26 Vertretern der Ritterschaft, 8 Städten und 2 Märkten bestand und für das Jahr 1612 auch beschrieben wurde.[2]) Diese Beispiele zeigen wohl deutlich die Regellosigkeit, welche hier herrschte. Dieser Ausschuss hatte nun im grossen und ganzen dieselben Befugnisse wie ein ganzer Landtag, den er ja auch vertrat. Insbesondere besass er das wichtige Recht der Steuerbewilligung, was aber nicht ausschloss, dass er sehr hohe Forderungen als seine Kompetenz überschreitend zurückwies. Dies war z. B. im Jahre 1532[3]) der Fall, als die Regierung eine Türkensteuer, eine ausgiebige Summe zur Schuldentilgung und Verlängerung des Ungeldes verlangte. Diesen Forderungen gegenüber erklärte der Ausschuss, er hätte keine Vollmacht zu einer so ausgedehnten Bewilligung und verwies die Regierung an die ganze Landschaft, zu deren Einberufung sich diese dann auch verstehen musste. Doch ist dies ein Fall, der immerhin nur sehr selten vorkam; im allgemeinen vertrat der grössere Ausschuss die gesamte Landschaft voll und ganz.

Ganz anders verhält es sich in diesem Punkte mit dem „kleineren“ Ausschuss, für den auch die Bezeichnungen „engerer“ oder „innerer“ Ausschuss vorkommen. Dessen Wirkungskreis war nur ein eng begrenzter. Auch von ihm ist uns nicht viel Sicheres überliefert. Seine Mitglieder gingen allem Anscheine nach aus dem grösseren Ausschusse hervor, wie sich aus einem leider undatierten, aber jedenfalls aus ziemlich früher Zeit stammenden Aktenstück[4]) schliessen lässt. In diesem Verzeichnis des grösseren Ausschusses heisst es unter anderem: „aus obvermelten Junkern des grösseren Ausschuss sein zum engern und kleinen Ausschuss in Leistung Pfenningmeisters Rechnung oder andern fürgefallenen Beratschlagungen erfordert und gezogen worden, nämlich allweg die Ältesten im Ausschuss; da man die nit haben können andere

[1]) Neuburger Kollektaneenblatt, Jahrg. 1900 S. 39.
[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VIII.
[3]) Ebenda, Fasz. III.
[4]) Ebenda, Fasz. IX.

nach ihnen wie dieselben ihre ordentliche Sessiones haben, deren sechs oder acht auch wohl zehn nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen.“ Damit ist in kurzen Worten so ziemlich das Wichtigste über den kleinen Ausschuss gesagt. Es fehlt nur die Angabe, ob er durch die ganze Landschaft oder durch den grösseren Ausschuss gewählt wurde, und dies habe ich aus anderen Akten leider auch nicht feststellen können. Schon aus obiger Stelle lässt sich entnehmen, dass die Zahl seiner Mitglieder sehr wechselte, und diese Tatsache wird durch anderweitige Nachrichten vollauf bestätigt. Im Jahre 1527 zählte[1]) er entsprechend dem grösseren Ausschuss acht Mitglieder, zwei Prälaten, vier Vertreter der Ritterschaft und zwei der Städte; 1534 bestand er aus drei Prälaten, sieben Landsassen und vier Städten. Zum Jahre 1596 heisst es: „Im engeren Ausschuss bei acht Personen der Ältesten im Ausschuss“ (damit ist der grössere gemeint) „hoc enim constat ex actis ao 1596.“ Im Jahre 1604 waren in ihm vertreten vier Prälaten, elf Landsassen, sieben Städte und zwei Märkte; und 1621 setzte er sich zusammen aus fünf Vertretern vom Prälatenstande, fünfzehn von der Ritterschaft, sieben vom Stande der Städte und zwei der Märkte. Glücklicherweise stehen uns über das Wichtigste, nämlich die Befugnisse und den Wirkungskreis des „kleineren“ Ausschusses ebenso zahlreiche Nachrichten zur Verfügung. Schon im Jahre 1527 sagt[2]) der Statthalter von seinen Mitgliedern, „sie hätten die Macht des Fürstentums Obliegen und desselben Schulden zu handeln.“ Der „kleinere“ Ausschuss versah in der Oberpfalz das Amt einer Finanz- und Schuldentilgungskommission. Er prüfte die Ergebnisse der Steuern, der direkten sowohl wie der indirekten, wie z. B. im Jahre 1528. Er hatte das Recht entweder allein oder im Einvernehmen mit dem Statthalter etwaige Misstände bei der Steuererhebung zu beseitigen. Ihm musste der Pfenningmeister, dessen Ausgaben und Einnahmen er prüfte, alljährlich Rechnung ablegen. Seit dem Jahre 1563 bestand ein wichtiger Teil seiner Tätigkeit in der jährlichen Prüfung der Kommissariatsrechnung. Auch das Schuldentilgungs-

[1]) Über das Folgende siehe Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I, III, IX und X; auch Kreisarchiv Amberg, n. 1006, Fasz. 26—13 lib. 74.

[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.

wesen lag vor dieser Zeit zum grossen Teil in seinen Händen, oder er kontrollierte dasselbe wenigstens. Durch ihn wurden Schulden aufgekündigt und getilgt, und nicht selten waren seine Mitglieder Bürgen bei Anleihen. Über diesen engbegrenzten Wirkungskreis trat der „kleinere“ Ausschuss nie hinaus, trotzdem ihn die Regierung manchmal zum Überschreiten seiner Befugnisse zu verleiten suchte. Gleichwohl darf man seine Tätigkeit nicht unterschätzen, und jedenfalls brachte sie dem Lande nicht geringen Nutzen.

Endlich wären noch jene Ausschüsse zu erwähnen, welche immer nur für einen speziellen Fall z. B. zur Vorberatung von Gesetzentwürfen eingesetzt wurden und zwar ebenfalls von der ganzen Landschaft. Ihre Mitgliederzahl war gewöhnlich eine geringere als die der beiden vorhergehenden und ihre Tätigkeit oft eine sehr langwierige. Besondere Bedeutung hatten sie in der Oberpfalz besonders während der Zeit von ungefähr 1520 bis 1535, wo beinahe jedes Jahr von einem Ausschuss zur Beratung einer Landesfreiheit, einer Landes- oder Polizeiordnung berichtet wird.

Landschaftliche Beamte waren die „Kommissarien“, eine ständische Kommission, bestehend aus drei Personen, einem Prälaten, einem Landsassen und einem Verordneten der Stadt Amberg, als Vertreter der Städte. Sie wurden von den einzelnen Ständen gewählt und von der Landschaft verpflichtet. Dies geht aus der Bemerkung[1]) hervor, „der städtische Kommissar und Pfenningmeister ist vom städtischen Kollegium“ (der Stadt Amberg) „gewählt worden“. Weiter heisst es „Kohler wurde gewählt und verpflichtet zuvor aber der Rezess de ao 1563 über das Kommissariat verlesen.“ An der Spitze der drei „Kommissarien“ stand der Landmarschall, ein Landsasse, dessen Amt lebenslänglich war. Der Name Landmarschall, um das kurz zu erwähnen, tritt bereits vor Errichtung des Kommissariates auf. Derselbe scheint anfangs Vorsitzender des Ritterschaftsausschusses, den er auch einberief, gewesen zu sein. Später bekleidete er das Amt eines Sprechers der Stände gegenüber dem Fürsten und der Regierung, wenn die Verhandlungen mündlich geführt wurden. Beim Landtage[2]) von 1550 findet sich die Bemerkung,

[1]) Kreisarchiv Amberg, n. 1006, Fasz. 26—13.

[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. XII.

dass „etliche“ von den drei Ständen und „Ebleben“ ein Landsasse „als verordneter Marschall von gemeiner Landschaft wegen vor dem Statthalter erschienen seien.“ Im Jahre 1563 wurde er dann Vorsitzender des Kommissariates, dessen Geschäfte er nun mit seinen Mitkommissarien leitete. Trotzdem verblieb aber seine Wahl bei der Ritterschaft, welche den Erwählten den beiden anderen Ständen nur „präsentierte“, während diese von der Wahl Kenntnis nahmen und ihre Glückwünsche darbrachten.[1]) Auch der Regierung wurde anfangs die vollzogene Wahl nur angezeigt,[2]) später suchte sie aber darauf Einfluss zu gewinnen und seit Beginn des 17. Jahrh. scheint sie auch ein Bestätigungsrecht erlangt zu haben. Das Amt eines Landmarschalls war lebenslänglich und anfangs eine unbesoldete Ehrenstelle. Erst im Jahre 1593 erhielt der damalige Marschall auf seine Bitten eine jährliche Entschädigung von 300 Gulden.

Die Reihe der oberpfälzischen Landmarschälle ist folgende:[3])

Veit Hans von Brand 1561—78,
Andreas Georg von Murach 1578—85,
Hans Christoph Fuchs 1585—95,
Veit Hans von Brand zum Stein 1595—99,
Jakob Fuchs zu Arnschwang 1599 –1603,
Hans Konrad Schott auf Stockenfels 1603—19,
Hans Friedrich Fuchs zu Winklarn 1619.

Die drei „Kommissarien“ mit dem Landmarschall an der Spitze hatten nun die gesamte Verwaltung des in die ständische Schuldentilgungskasse fallenden Geldes in Händen. Sie tilgten die vom Landschaftsausschuss aufgekündigten Schulden, oder nahmen auch je nach Bedürfnis neue Summen auf, über die sie Schuldscheine ausstellten. Selbstverständlich wurden auch die Zinsen von ihnen bezahlt. Über ihre Geschäftsführung legten sie in der Regel alljährlich vor dem engeren Ausschuss Rechenschaftsbericht ab.

Zwei weitere ständische Beamte waren der Pfenningmeister und der Gegenschreiber. Auch diese Ämter bestanden bereits früher. Der Pfenningmeister, der wie bereits erwähnt, von Amberg gewählt wurde, war der Kassier der Landschaft, durch

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VIII.
[2]) Ebenda, Fasz. X. Kreisarchiv Amberg, n. 1006, Fasz. 26—13, lib. 74.
[3]) Kreisarchiv Amberg, Landsassenwesen Nr. 234.

dessen Hand die ein- und auslaufenden Summen gingen. Der Gegenschreiber stand dem Pfenningmeister zur Seite und versah das Amt eines Revisors.

Die Bedeutung der oberpfälzischen Landstände, ihr Einfluss und ihre Machtstellung beruhte wie wohl in allen deutschen Territorien mit ständischer Verfassung auf dem Rechte der Steuerbewilligung.[1]) Darauf fussend sind auch sie allmählich erstarkt und haben ihre Befugnisse immer weiter ausgedehnt. Denn auch in der Oberpfalz galt der Grundsatz, dass jede Geldhilfe eine freiwillige Leistung der Stände an den Fürsten sei, zu welcher sie nicht verpflichtet seien und oft genug kehrt in den Verhandlungen und Landtagsabschieden die Wendung wieder, die Bewilligung geschehe „zur ferneren Beweisung allein ihres untertänigen Willens, doch aus keiner Gerechtigkeit". Und noch im Jahre 1538 betonte die Ritterschaft in einer Beschwerdeschrift:[2]) „Und nachdem Euer kurfürstliche und fürstliche Gnaden auf ernenten Landtag" — es ist der vom Jahre 1527 gemeint — „eine gemeine Landschaft der dreien Stände derselben obliegenden Last halben Steuer oder Hilf begehrt und dieweil aber dergleichen Begehrn an uns gemeine Ritterschaft noch derselben Voreltern nie beschehen sondern Euer kurfürstliche und fürstliche Gnaden und derselben Vorfahrn jeder Zeit als die untertänigen getreuen Landsassen wie Rittermässigen und vom Adel gebührt mit ihren Leiben eins jeden Vermögen willigliche und gern gedient und fürter zu tun, haben wir aufs untertänigste gebeten uns solch Steuer oder Hilf zu erlassen und bei altem Herkommen gnädiglich bleiben zu lassen." Für die allmähliche Entwicklung des ständischen Einflusses auf Grund der Steuerbewilligung fehlen für die Oberpfalz leider alle Nachrichten, im Gegensatz zu Baiern, wo sich dieselbe sehr leicht verfolgen lässt. Denn die erste Nachricht einer Steuerbewilligung — dieselbe fällt in das Jahr 1526 — zeigt uns die oberpfälzischen Stände bereits im Besitze ausgedehntester Machtbefugnisse.[3]) Es ist dies so auffällig, dass z. B. Egckher, der auch die Landtage von 1488 und 1512 kennt, daraus allein auf ein hohes Alter der oberpfälzischen Landschaft schliessen zu dürfen glaubt.

[1]) wie z. B. in Baiern. Riezler, Geschichte Baierns, Bd. II, S. 507.
[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.
[3]) s. darüber auch beim Ungeld.

Im Jahre 1526 bewilligte der durch die ganze Landschaft gewählte Ausschuss im Abschied[1]) vom 27. November zur Schuldentilgung und als Türkenhilfe unter anderem eine 5jährige Batzenanlage, welche 10 Kreuzer von jeder 12jährigen Person betrug. Nebenbei bemerkt wurde die Zahl derselben von den Ständen auf 200 000 geschätzt, eine Ziffer, die sehr hoch gegriffen zu sein scheint.[2]) Diese Anlage sollte nach den Bestimmungen der beschlossenen Steuerordnung durch ständische Verordnete erhoben und dann an eine Kommission von vier Mitgliedern, die aus dem Abt von Kastel, Adam Freudenberg, Sebastian Spiegel und Amberg bestand, ein Monat nach der bestimmten Frist abgeliefert und zu Amberg in einem Kasten aufbewahrt werden, zu welchem jeder Stand einen besonderen Schlüssel besass. „Und was und wieviel benannte vier Verordnete also jährlich empfahen und inhaben, das sollen sie alsbald förderlich hochgedachten meinem gnädigen Herrn Herzog Friedrich oder seiner fürstlichen Gnaden Räten Berthold Mulbegkhen und obgenannten Caspar Honhamer Rentmeister zu Amberg anzeigen und alsdann mit seiner fürstlichen Gnaden oder bemelter verordneter Räte Wissen, Willen, Rat und Gutdünken solch gefallen Geld an die schwersten, unträglichsten obliegenden Schulden wenden, und also für und für so weit sich jedes Jahr ihr Einnahmen erstrecken, seiner fürstlichen Gnaden obliegenden Schulden oder auch gemeiner Fürstentums Anlag zu Widerstand des Türken entrichten und bezahlen; und wo sich der Tag zu Essling“ — es war dies ein Reichstag — „verlängern sollte, dass alsdann mit solchem Geld zu Notturft mit ihrem des ganzen Ausschuss Verwilligung und Vorwissen oblautermassen gehandelt werde.“ Aus dieser wichtigen Stelle geht hervor, dass damals so ziemlich die ganze Finanzverwaltung in den Händen der Stände lag. Durch sie wurde die Steuer bewilligt und erhoben, sie verwalteten die eingegangenen Summen und verwandten sie für den Zweck, für den sie bestimmt waren. Der Statthalter und die Regierung hatten nach diesem Bericht nur geringen Einfluss, bloss für die Verwendung des Geldes war ihre

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I, und Kreisarchiv Amberg, Manuskript Egckhers.

[2]) Nach Riezler, Bd. VI, S. 23 betrug 1770 die gesamte Einwohnerzahl der Oberpfalz 165 933.

Zustimmung erforderlich. Die oberpfälzischen Stände zeigen sich hier gleich anfangs im Besitz einer Machtbefugnis, wie sie z. B. die weit älteren bairischen Landstände wenigstens was die Finanzverwaltung betrifft nie erlangt haben; denn auf die Verwendung der Steuern gewannen diese keinen Einfluss, wenn auch die Erhebung und Verwaltung derselben in ihren Händen lag.[1]) Ein weiterer Beweis für die Machtstellung der Landschaft ist die Proposition[2]) für die Ausschussversammlung zu Neumarkt im Jahre 1527 Montag nach Erhard (14. Januar). Hier bat Herzog Friedrich den Ausschuss, ihm aus den eingegangenen Geldern der Batzenanlage eine Summe zur Reise nach Böhmen zu bewilligen, da die fürstlichen Kammergüter vollständig erschöpft seien. Auch bei dem im Jahre 1527 statt der Batzenanlage bewilligten Ungeld[3]) wahrten die Stände ihren Einfluss vollständig. Das Jahr 1528 zeigt dagegen ein geringes Nachlassen desselben, indem zur Einbringung der bedeutenden Steuerrückstände neben Adam von Freudenberg und Hans Kolb von Amberg, den Vertretern der Landschaft, auch die beiden fürstlichen Räte Endres Hiltner und der bereits erwähnte Caspar Honhamer aufgestellt wurden.[4]) Doch in den Jahren 1538[5]) bis 1544[5]) fehlt wieder jede Spur eines Einflusses des Statthalters oder der Regierung. Nicht unwichtig ist, dass 1538 die ganze Ritterschaft nach dem Beispiele der Städte und Märkte im Jahre 1526, zur leichteren Erhebung der Hilfen in vier Bezirke eingeteilt wurde. Das Jahr 1544[5]) bezeichnet eine Art Höhepunkt des ständischen Einflusses im Steuerwesen. Durch den Abschied vom 2. Januar wurde hier bestimmt, dass das durch Bürgschaft aufgebrachte Geld durch fünf ständische Verordnete eingenommen werden sollte, welche damit die Schulden bezahlen und Rechnung darüber führen sollten. Diese sollten für dieses Geschäft aller Pflichten gegenüber dem Landesherrn ledig und nur der Landschaft verpflichtet sein, zur Wohlfahrt des Landes und auf Kosten der Stände. Auch das Einnehmen und Ausgeben der Gelder für die Bezahlung der Zinsen, des Dienstgeldes und der Kosten des fürstlichen Hofhaltes sollte mit Wissen und

[1]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. VI, S. 37 u. 38.
[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. I.
[3]) s. darüber später.
[4]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. II.
[5]) Ebenda, Fasz. III und IV.

Willen und im Beisein der Landschaftsverordneten geschehen. Das Merkwürdige bei diesen Verhältnissen ist aber, dass die oberpfälzischen Stände ganz im Gegensatz zu denen in Baiern diese ausgedehnten Befugnisse scheinbar ohne alle Kämpfe mit dem Fürsten oder der Regierung errungen haben. Doch diese höchste Machtstellung der Stände trug den Keim des Verfalles in sich, der zwar langsam und allmählich, aber sicher erfolgte. Bereits im Jahre 1545 trat der erste Rückschlag ein, denn hier wurde als Obereinnehmer der Türkensteuer neben den vier ständischen Verordneten auch ein Vertreter des Kurfürsten, Hans Steinhauser, aufgestellt. Die Türkensteuer bot überhaupt dem Fürsten und der Regierung die beste Handhabe, den grossen Einfluss der Stände im Steuerwesen, der sich manchmal doch unangenehm bemerkbar machen musste, zu schmälern, denn die Reichstagsabschiede hoben für diese Steuer alle Privilegien der Stände auf, und gaben den Fürsten das Recht, gegen Ungehorsame mit strengen Strafen einzuschreiten. Im Jahre 1554[1]) wurde eine von den Ständen zur Schuldentilgung bewilligte Steuer zwar von diesen noch erhoben, dann aber an den Rentmeister in Amberg abgeliefert. Und 1556[1]) erleidet auch die Erhebung eine kleine Einschränkung, indem den von den Prälaten und Städten dazu Verordneten fürstliche Beamte als Kontrollorgane beigegeben wurden. Unter der Regierung des energischen Kurfürsten Friedrich III. sank der Einfluss der Stände wenigstens auf die Türkenhilfe immer tiefer. Und im Jahre 1556[2]) bestimmte die damals wegen einer Türkensteuer errichtete Ordnung, dass dieselbe an ihrer kurfürstlichen Gnaden darzu „verordneten Einnehmer“ gezahlt werden sollte. Und durch die weitere Bestimmung, dass der Kurfürst das Recht besitzen sollte, wenn der Kaiser, wie bewilligt, neben der „eilenden“ noch eine „beharrliche Hilfe“ verlangen sollte, diese ohne weiteres von den Ständen und ihren Untertanen nach Massgabe des Reichstagsabschiedes zu erheben, wurde wenigstens für diesen Fall das Bewilligungsrecht der Stände so ziemlich beseitigt. Übrigens verkannten die Stände die Wichtigkeit der Sache durchaus nicht,

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VI, s. darüber ausführlicher später.

[2]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. X.

und bei den langwierigen Verhandluugen[1]) über den Rezess sträubten sie sich mit aller Macht gegen diese vollständige Beseitigung ihrer Befugnisse, freilich vergebens. Hier heisst es unter anderem: „Nachdem aber dieses Werk also geschaffen, dass in Effektu dasselbe nit allein uns sondern auch und merer Teil die Nachkummenden berürt, so will unser aller Notturft erfordern hierin unser Einfalt nach alle mögliche Gewahrsam und Fürsichtigheit zu gebrauchen". Das Jahr 1567 brachte dann den letzten schweren Schlag. Nachdem hier eine wegen der Türkenhilfe berufene Ausschussversammlung fruchtlos verlaufen war, erliess der Statthalter Herzog Ludwig an die Amtleute, auch an die Gezirkstädte den Befehl[2]) ergehen, die Steuer zu erheben resp. zu bezahlen. Mit anerkennenswertem Mute trat besonders die Ritterschaft gegen dieses Vorgehen auf und der Landmarschall verfügte als Vertreter des Ritterschaftsausschusses sogar die Einstellung der Steuererhebung bei seinen Standesgenossen. Doch hielt diese Energie nicht lange an. Ein Schreiben Herzog Ludwigs verurteilte auf das Schärfste dieses Verhalten und drohte mit den vom Reichstag ausgesprochenen doppelten Strafen, worauf die Ritterschaft nachgab. Damit war der Einfluss der Stände wenigstens in dieser Beziehung gebrochen. Eine interessante Beleuchtung erfährt diese Tatsache durch einen Bericht[3]) des pfälzischen Protonotars Wendl vom 7. Dezember 1576. Hier wird in erster Linie die Gewissenlosigkeit der Stände, die bei einer Steueranlage die ganze Last immer auf die schwächeren Schultern ihrer Bauern abgewälzt[3]) hätten, scharf gerügt. Deshalb hätte sich Kurfürst Friedrich im Jahre 1566 entschlossen, „dass nimmermehr nützlich noch ratsam den Landständen wiedereinzuräumen die ihrigen noch der Pfalz Untertanen (inmassen ihnen ao 1563 in damals bewilligter siebenjähriger Steuer zugelassen) weder in Land- oder Reichssteuern zubelegen." Kurfürst Ludwig — derselbe war 1576 erst zur Regierung gelangt — sollte auf demselben Standpunkt bestehen bleiben. Daraus geht mit Sicherheit hervor, dass im Jahre 1566 dem ständischen Einfluss im Steuerwesen der Todesstoss versetzt worden war. Nach

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. VII.
[2]) Ebenda.
[3]) s. darüber später.

dem Landtagsprotokoll von 1594[1]) endlich und einem Bericht aus dem Jahre 1612[2]) hatten die Stände nicht mehr die geringste Ahnung von dem Ertrag der Türkensteuer.

Wie bereits erwähnt, übte die oberpfälzische Landschaft auch auf die Gesetzgebung einen nicht unbedeutenden Einfluss aus, indem die Landes- und Polizeiordnungen in ständischen Kommissionen durchberaten und im Plenum dann angenommen wurden. Dieses Recht erhielt sich auch bis zur Aufhebung der Landschaft, und 1598 und 1604 wird ausdrücklich die Mitwirkung der Stände erwähnt. Auch auf die Führung eines Krieges und Verpfändung des Landes suchten sie Einfluss zu gewinnen, doch vergeblich. Eine dahinzielende Forderung wurde rundweg abgeschlagen. Besser gelang ihnen dies bei Besetzung der Ämter; denn in einem ungefähr aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Registraturbuch[3]) heisst es: „Hat man wegen der Besetzung der Ämter auch mit der Landschaft Vorwissen gehandelt.“ Dieses Recht scheint sich jedoch nicht lange erhalten zu haben, denn später wenigstens wird nichts mehr davon erwähnt.

Sehr wichtig für die Stände war auch das Beschwerde- und Petitionsrecht. Ersteres wurde in dem umfangreichsten Masse ausgeübt, denn wohl auf jedem Landtage brachten die Stände wenigstens einige Beschwerden vor, sie waren ein beinahe unerlässlicher Bestandteil der Beratungen. Manchmal wurden auch von jedem einzelnen Stand sehr ausgedehnte Beschwerdeschriften überreicht, die sich auf alles mögliche wie Religion, Verwaltung, schlechtes Geld, Wildschaden, Beeinträchtigung von Privilegien etc. etc. bezogen. Dabei tritt nicht selten die krasseste Selbstsucht zu Tage, da die Stände gewöhnlich nur ihre eigenen Interessen im Auge hatten, weniger die des ganzen Landes.

Wenn man die ganze Entwicklung des Ständewesens in der Oberpfalz überblickt, so fällt in erster Linie die Stetigkeit derselben in die Augen. Im Gegensatz zu Baiern,[4]) wo sich der Zwist der Stände mit ihren Fürsten manchmal fast zum

[1]) Reichsarchiv, Oberpfalz Landtagsakten, Fasz. XIV.
[2]) Ebenda, Fasz. VIII.
[3]) Kreisarchiv Amberg, n. 1006, Fasz. 26—13, lib. 73, fol. 22.
[4]) Riezler, Geschichte Baierns, Bd. IV S. 14 f., Bd. VI, S. 23 f.

offenen Konflikte verschärft, geht sie hier ohne jeden ernsteren Kampf zwischen Landesherrn und Landschaft vor sich. Ruhig bleibt letztere im allgemeinen im Genusse ihrer Privilegien und in der Ausübung ihrer Rechte, wenn auch in mancher Beziehung z. B. im Steuerwesen der ständische Einfluss zurückgeht und schliesslich fast gänzlich schwindet. Die oberpfälzische Landschaft erreicht zwar nie die schwindelnd hohe Machtstellung wie die bairische zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sinkt aber auch nicht zur völligen Bedeutungslosigkeit herab wie diese. Bei der Aufhebung[1]) ist ihre Machtstellung im grossen und ganzen noch ungeschwächt und ihr Einfluss noch ungebrochen. Und wenn man ihre Tätigkeit als Ganzes ins Auge fasst, so kann man sagen, dass dieselbe, abgesehen von wenigen Fällen, die wohl bei jeder derartigen Institution vorkommen, für das Land nur nützlich gewesen ist und ihm Segen gebracht hat.

Bei der Übergabe der Oberpfalz an Kurfürst Maximilian I. von Baiern Anfang 1628 hatte Kaiser Ferdinand alle ständischen Privilegien für aufgehoben erklärt und es dem neuen Landesherrn freigestellt, dieselben zu bestätigen oder nicht. Es war vorauszusehen, dass ein Fürst von der absolutistischen Richtung eines Maximilian die günstige Gelegenheit zur Beseitigung der Stände, welche ja doch immer eine Art Mitregierung bildeten und die fürstliche Allgewalt beschränkten, nicht unbenützt vorübergehen lassen würde. Schwer ins Gewicht fiel jedenfalls auch die Erwägung, dass die oberpfälzischen Stände der Durchführung der Gegenreformation heftigen Widerstand entgegensetzen würden. Und so wurde denn die oberpfälzische Landschaft nach ungefähr 150jähriger Wirksamkeit sang- und klanglos zu Grabe getragen, indem man sie einfach nicht mehr berief.

Achtzig Jahre nach ihrer Beseitigung wurde der oberpfälzischen Landschaft infolge der damaligen politischen Lage ein kurzes Wiederaufleben beschieden.[2]) Die Wirren des für Baiern so verhängnisvollen spanischen Erbfolgekrieges hatten im Jahre 1704 auch die Besetzung der Oberpfalz durch die Österreicher zur Folge. „Während das Landvolk“, wie Fessmaier übertrieben sich ausdrückt, „trauerte, dass die Herrschaft von

[1]) s. darüber auch Riezler, Geschichte Baierns, Bd. VI. S. 34.

[2]) Für das Folgende s. Reichsarchiv, oberpfälzische Akten und Fessmaier, Bd. II, S. 125 ff.

Baierns Herzogen durch Gewalt auf einen Fremdling übergegangen, suchten zwo Klassen, die jede Regierung um Vorrechte vertauschen — der Adel und die Geistlichkeit — aus dem Unglücke des Landes und ihrer rechtmässigen Herrscher, für sich erwünschliche Folgen zu ziehen". Im Jahre 1706 ging eine Gesandtschaft nach Wien, deren Hauptzweck war, die Wiedereinführung der oberpfälzischen Ständeverfassung zu erlangen. Nach längeren Verhandlungen erhörte der Kaiser ihre Bitte und erneuerte in einer Goldbulle[1]) vom 20. September 1706 die alte landständische Verfassung der Oberpfalz. Diese wurde dann von seinem Nachfolger Kaiser Karl VI. neuerdings bestätigt am 26. Dezember 1713.[2]) Am 25. Januar 1707 versammelten sich die wiedererstandenen oberpfälzischen Stände in feierlicher Sitzung. Elf Prälaten, weit über hundert Landsassen, 24 Abgeordnete aus 12 Städten und 32 aus 16 Märkten hatten sich eingefunden. Die Organisation der neuen Landschaft, die Ausschüsse, Kommissarien etc. war genau der alten angepasst, die man ja kannte, da die nach Beseitigung der früheren Stände nach München geschafften Landtagsakten, auf Befehl des Kaisers wieder nach Amberg zurückgebracht worden waren. Noch einmal traten die oberpfälzischen Stände zu einem allgemeinen Landtag zusammen, als im Jahre 1708 die Oberpfalz vom Kaiser an Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz abgetreten wurde. Die Geschäfte der Landschaft wurden im übrigen nur von den Ausschüssen und insbesondere von den Kommissarien versehen. Dieselben bestanden ausschliesslich in der Erhebung des Ungeldes und der ausgeschriebenen Steuern und in der Ablieferung der eingegangenen Summen, auch in Verpflegung und Unterbringung der durchziehenden Truppen. Sonst traten die Stände und ihre Vertreter infolge der Zeitverhältnisse wenig hervor. Als dann durch den Frieden von Rastatt 1714 die Oberpfalz neuerdings an Baiern kam, scheinen die oberpfälzischen Landstände abermals stillschweigend beseitigt worden zu sein, wenigstens liess sich bei einer flüchtigen Durchsicht der Akten der darauffolgenden Zeit nichts mehr von einer oberpfälzischen Landschaft entdecken.

[1]) Reichsarchiv, oberpfälzische Landschaft, Fasz. 11.

[2]) Ebenda, Fasz. 12.

Lebenslauf.

Ich, Franz Mühlbauer, bin geboren am 5. August 1879 zu Unterfaustern, Bezirksamt Kötzting, besuchte das humanistische Gymnasium zu Straubing, wo ich im Jahre 1899 absolvierte.

Im Herbste 1899 bezog ich die technische Hochschule in München, wo ich im Wintersemester 1899/1900 der Bauingenieurabteilung angehörte; im Sommersemester 1900 besuchte ich das kgl. Lyzeum in Regensburg. Im Wintersemester 1900 wurde ich dann an der Ludwig-Maximilians-Universität in München immatrikuliert, wo ich während der folgenden vier Jahre 1900—1904 unter der Leitung der Professoren: Sigmund von Riezler, Hermann Grauert, Geheimrat von Heigel, Heinrich Simonsfeld und Berthold Riehl historischen und kunsthistorischen Studien oblag. Diesen meinen verehrten Lehrern bin ich für die vielen Anregungen zu grossem Dank verpflichtet.